



Dr. Fingerle-Newsletter 1/2018

I. Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mandantin, lieber Mandant,

wir hoffen, das neue Jahr 2018 hat für Sie trotz „Frederike“ nicht allzu stürmisch begonnen. Nach zahlreichen Neujahrsempfängen haben wir schon wieder volle Kraft für Sie aufgenommen und freuen uns auf die gemeinsamen Projekte, in denen wir Ihnen zur Seite stehen dürfen.

Ein neues Jahr ist immer mit guten Vorsätzen verbunden. Gestatten Sie uns insofern, Ihnen folgenden Impuls zu geben:

Nehmen Sie sich die Erstellung Ihres Testamentes nebst Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung für das Jahr 2018 vor! Es ist ein Muss für jeden Unternehmer, Ehepartner und erst recht bei Vorhandensein von Abkömmlingen.

In unserer Praxis haben wir im vergangenen Jahr wieder an Hand mehrere Fälle erleben dürfen, wie sehr ein professionell gestaltetes Testament zur Umsetzung des Mandantenwillens und zur Streitvermeidung unter den Erben beitragen kann. Mit einer Vorsorgevollmacht gewährleisten Sie, dass für Sie Entscheidungen getroffen werden können, wenn Sie dazu selbst nicht mehr in der Lage sind (zum Beispiel Demenz, Koma, etc.). Auch tragen Sie enorm zur Entlastung Ihres persönlichen Umfeldes bei, wenn Sie diesen klaren Anweisungen in Bezug auf Ihre Behandlungswünsche erteilen. Der Druck, über eine lebenserhaltende Maßnahme entscheiden zu müssen, stellt für die Lieben eine erhebliche Belastung dar und kann diesen durch eine entsprechende Patientenverfügung genommen werden.

Gerne stehen Ihnen der Unterzeichner hat und auch Frau Kollegin Freimann – diese nach Rückkehr aus ihrem Erziehungsurlaub – in allen Fragen des Erbrechts und der Unternehmensnachfolge zur Verfügung. Wir beide haben für Sie die Prüfung zum Fachanwalt für Erbrecht erfolgreich abgelegt und erwarten noch in diesem Jahr die Verleihung unserer entsprechenden Titel.

Wie immer, haben wir nachfolgend einige aktuelle Rechtsprechungshinweise für Sie zusammengestellt. Auch würden wir uns sehr freuen, Sie bei unserem After-Work-Konzert am 16. Februar oder bei unserer nächsten Vernissage am 22. März 2018 persönlich begrüßen zu dürfen.



Mit besten Grüßen

Dr. jur. Daniel Fingerle
Rechtsanwalt/Seniorpartner
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Familienrecht

II. Recht

1. Datenschutzrecht

DSGVO und Personalarbeit

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO oder englisch GDPR, beschäftigt derzeit alle Unternehmen und Abteilungen. Denn am 25. Mai 2018 wird die im April 2016 verabschiedete Verordnung rechtsverbindlich. Zusammenfassend sieht sie einen besseren Schutz persönlicher Daten vor und kann bei Verstößen mit empfindlichen Strafen einhergehen.

1. Einwilligungen in die Freigabe persönlicher Daten müssen freiwillig erfolgen und laut Art. 7 Abs. 2 DSGVO in klarer, einfacher Sprache erbeten oder eingefordert werden. Das gilt auch für Beschäftigungsverhältnisse. Aus Beleggründen sollten die Einwilligungen schriftlich eingefordert werden.

Eine Einwilligung in die Freigabe persönlicher Daten – des Bewerbers gegenüber der Per-

sonalabteilung eines Unternehmens etwa – ist widerrufbar. Der Widerruf muss aber einen „vernünftigen Grund“ erkennen lassen. Nur dass man mit dem ehemaligen Arbeitgeber nicht mehr in Verbindung gebracht werden will, reicht als Grund nicht aus.

2. Die DSGVO weist der Auftragsdatenverarbeitung (ADV) bei der Personalverwaltung gemäß Art. 28 mehr Pflichten zu. Die Hauptverantwortung bleibt aber primär bei der verantwortlichen Stelle. Beim Outsourcing ist die Weisungsgebundenheit zu prüfen. Liegt die vor, greifen die ADV und die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.

Eine ADV-Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und unter anderem Weisungs- und Kontrollrechte sowie technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM) für Subunternehmen abdecken. [Weiterlesen](#)

+ + +

2. Familienrecht

Umgangsrecht

Bei der Prüfung, ob ein geeigneter Fall für eine Begleitung des Umgangs durch das Jugendamt im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII vorliegt, ist zu berücksichtigen, dass dem Umgangsrecht zwischen Eltern und ihrem Kind ein hoher Rang zukommt. Angesichts dessen reichen bloße Unannehmlichkeiten für das Kind nicht aus, um das Umgangsrecht zurück zu stellen; vielmehr ist eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Kindeswohls erforderlich. Hierfür reichen ein generell aggressives oder gewalttätiges Verhalten des Kindesvaters oder Bedrohung der Kindesmutter nicht aus, wenn ihre Relevanz für den Umgang mit dem Kind nicht aufgezeigt oder sonst erkennbar ist. Auch die von der Kindesmutter geäußerte Angst, der Kindesvater könnte das Kind verschleppen, ist keine taugliche Grundlage für eine Verweigerung von begleiteten Umgangskontakten. Dass nicht abschätzbar ist, wie das Kind auf seinen Vater reagieren wird, begründet eine Kindeswohlgefährdung nicht. Das Jugendamt ist vielmehr gehalten, das Kind auf die Umgangskontakte angemessen vorzubereiten.

(OVG Münster, Beschluss vom 22.2.2017 -12 E 780/16) [Onlineansicht](#)

III. Zuwachs

NEUES KANZLEIMITGLIED: FRAU RECHTSANWÄLTIN ANNETT PÉE

Wir möchten an dieser Stelle unsere neue Mitarbeiterin Frau Rechtsanwältin Annett Pée in

der Kanzlei vorstellen:



Geboren 1972 in Leipzig, Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig, Referendariat in Leipzig und Rom, Master im Rechtsvergleichenden Europäischen Recht, LL.M.(Eur), Universität Leipzig/ Università La Sapienza Rom 2000. Seit 2001 zugelassene Rechtsanwältin beim Landgericht Leipzig. Von 2002-2016 zugelassene Anwältin in Rom (Avvocato). Von 2001-2006 Kanzlei Nunziante Magrone Rom (Italien), 2004-2005 Zusammenarbeit mit der Kanzlei Barzanò & Zarnado, Rom. 2009 Dozententätigkeit an der Universität Rovaniemi (Finnland). 2017 Wirtschaftswissenschaftliches Studium Innovative Business Service, BBA, Lapland University of Applied Science, Rovaniemi (Finnland) 2017. Von 2006 bis 2017 International Law Consulting Lapland Rovaniemi (Finnland). In den letzten Jahren be-

treute Frau Pée vor allem international tätige Unternehmen in Finnland und Deutschland.

Frau Pée spricht verhandlungssicher Englisch und Italienisch und betreut Sie vor allem in folgenden Bereichen:

- Internationales Wirtschaftsrecht
- Gestaltung und Verhandlung internationaler Verträge
- Internationales Privatrecht
- Riskmanagement

Sekretariat: Anica Kupfer

Tel: +49-341-940167-11

E-Mail: pee@dr-fingerle.de

[Link zur Website](#)

IV. Veranstaltungen

1. After Work Concert in der “Villa Najork” am 16.02.2018 um 19:30 Uhr

Recht herzlich laden wir Sie zu einem After Work Concert mit RODRIGO BAUZA (Violine) & BRITTA BAUMAN (Piano) am 16.02.2018 um 19.30 Uhr (Einlass 19:00 Uhr) in unsere Räumlichkeiten ein. [Weiterlesen](#)

+++

2. Vernissage im KUNSTSALON “Villa Najork” am 22.03.2018 um 20:00 Uhr

Recht herzlich laden wir Sie zur Vernissage mit Werken von **Cornelia Starke** in den KUNSTSALON in unseren Räumlichkeiten am 22.03.2018 um 20:00 Uhr ein. Weitere Informationen werden Sie zeitnah auf unserer Homepage unter [Aktuelles](#) finden können.

Impressum

Dr. Fingerle Rechtsanwälte GbR
Ferdinand-Lassalle-Str. 22, 04109 Leipzig
vertr. durch die Gesellschafter Dr. Daniel Fingerle, Michael Wessner

Verantwortlicher Redakteur:
Uwe Karsten, Rechtsanwalt

Assistenz:
David Meissner, Veranstaltungsmanagement

+ + +

Wenn Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr beziehen wollen, genügt eine kurze Mitteilung unter: [Newsletter abmelden](#). Unter der Adresse news@dr-fingerle.de nehmen wir auch gerne Hinweise und Wünsche zur Kontaktaufnahme entgegen.